

Mehr Rechte für unverheiratete Väter – auf Antrag gemeinsames Sorgerecht

FAMILIENRECHT - Rechtsanwalt Stapf, Mannheim

Nach bisheriger Rechtslage (seit 1998) war von Geburt des Kindes an nur die Mutter sorgeberechtigt, nicht jedoch der Vater des Kindes. Der Vater war nur dann sorgeberechtigt, wenn die Mutter eine sog. Sorgerechtserklärung vor dem Jugendamt abgegeben hat. Nur in diesem Fall haben beide Elternteile – wie von vornherein verheiratete Eltern – das gemeinsame Sorgerecht. Der Kindsvater des nichtehelichen Kindes war somit von der Zustimmung der Kindsmutter abhängig.

Der nicht sorgeberechtigte nichteheliche Vater konnte bei Verweigerung der Sorgerechtserklärung noch nicht einmal die Haltung der Mutter gerichtlich überprüfen lassen. Es musste dann bei dem Vorrang des mütterlichen Sorgerechts bleiben.

Das Bundesverfassungsgericht hat nun in seinem Beschluss vom 21.07. 2010 (AZ: 1 BvR 420/09) diese gesetzliche Regelung als verfassungswidrig angesehen und auch gleich die gesetzliche Regelung durch eigene Rechtsregeln mit Gesetzeskraft ersetzt. Seit Bekanntgabe dieser Entscheidung gilt somit die bisherige Sorgerechtsprivilegierung der nicht verheirateten Kindsmutter nicht mehr. Das BVerfG hat nicht auf den Gesetzgeber gewartet. Per Gesetzgebungsakt ist der Rechtsentscheid somit sofort gültiges Gesetz.

Seit dieser Entscheidung sollen die Familiengerichte auf Antrag des Kindsvaters auch diesem das Sorgerecht übertragen, wenn zu erwarten ist, dass es dem Wohl des Kindes entspricht. Es liegt jetzt an der Kindsmutter vorzutragen, warum die gemeinsame Sorge nicht dem Kindeswohl entsprechen soll.

Das gemeinsame Sorgerecht von Vater und Mutter bedeutet jedoch nicht, dass sämtliche Entscheidungen gemeinsam besprochen werden und entschieden werden müssen. Für alle Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung wie etwa der Wohnsitz des Kindes, welche weiterführende Schule das Kind besuchen soll oder auch in religiösen Fragen hat der nichteheliche Vater dann Mitspracherecht.

Dinge des täglichen Lebens entscheidet die allein erziehende Mutter weiterhin selbständig und alleine.

Der Rechtsentscheid des BVerfG ist ein großer Schritt für interessierte nicht verheiratete Väter, denen die Kindsmutter bisher das Sorgerecht für das gemeinsame Kind verweigert hat. Die Familiengerichte werden im Regelfall das gemeinsame Sorgerecht erteilen, wenn der Vater dies wünscht.

Die Mutter kann sich nur dagegen wehren, wenn das Kindeswohl dem entgegensteht. Das ist beispielsweise dann anzunehmen, wenn es zwischen den Eltern überhaupt keine Verständigung über die Erziehung gibt oder der Kindsvater das Kind gar misshandelt hat, aber auch wenn sich der Kindsvater nie für das nichteheliche Kind interessiert hat und auch keinen Unterhalt zahlt.

In allen Fällen in denen der Kindsvater Interesse an dem Kind hat und an dessen Wohl orientiert handelt, wird sich die Kindsmutter nicht mehr gegen die gemeinsame Sorge wehren können.